

## **Satzung des Vereins „musica viva Nittendorf e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „musica viva Nittendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Nittendorf.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
  - b) die Förderung des Musizierens von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Beitrag zur sozialen Erziehung und kulturellen Entwicklung
  - c) die Ermöglichung der Teilnahme an Wettbewerben im musikalischen Bereich
  - d) die Pflege der Musik durch Aufführungen im Instrumental- und Gesangsbereich
  - e) die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören volljährige natürliche Personen an. Die Mitgliedschaft eines Elternteils erstreckt sich auf alle Kinder.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Kündigung zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss bis zum 30.11. eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein, um für das kommende Kalenderjahr zu wirken. Eine Erstattung bereits fällig gewordener Beiträge ist ausgeschlossen.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 6 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Die Verwendung dieser Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist.

## **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe bzw. Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch Hinweis im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Mit der Einladung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann bei besonderem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Anträge sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, um eine Bearbeitung in dieser Versammlung sicherzustellen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Änderung des Satzung
  - e) Auflösung des Vereins
6. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Vereinsmitglied, auch Ehrenmitglieder.
7. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem musikalischen Leiter
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem 1. und 2. Schriftführer
2. Vorstand i.S.v. § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

5. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, überträgt der Vorstand die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einem Vereins- oder Vorstandsmitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist vom vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
7. Vor Beginn der Wahlen sind durch offene Abstimmung ein Wahlleiter sowie zwei Wahlhelfer zu wählen. Diese führen die Wahlen durch.
8. Ein Vorstand oder Kassenprüfer wird durch Vereinigung der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Erhält keiner der Bewerber die Hälfte der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen statt.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die durch Beschluss des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Belange festgelegt wird.
10. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der musikalische Leiter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt enthalten. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nittendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Abwicklung des Vereins obliegt den bisherigen vertretungsberechtigten Vorständen, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2013 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.